

Pressemitteilung

Sperrfrist 21.06.2002, 11.00 Uhr

Landesrechnungshof legt das Ergebnis der Prüfung der Förderpraxis des Ministeriums für Arbeit und Bau, Abteilung Arbeit vor

Der Landesrechnungshof hat am 20.06.2002 das Ergebnis der Prüfung der Förderpraxis des Ministeriums für Arbeit und Bau, Abteilung Arbeit an Minister Holter, den Ministerpräsidenten und die Finanzministerin übergeben.

Gleichzeitig wurde die Prüfungsmitteilung als „Unterrichtung des Landtages und der Landesregierung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung“ dem Landtagspräsidenten, allen Abgeordneten und dem Ministerpräsidenten zugeleitet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden am 21.06.2002 um 11.00 Uhr auf einer Pressekonferenz vorgestellt:

0. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

a) Allgemeines / Befangenheit des früheren Staatssekretärs Dr. Wegrad / Förderpraxis des Ministeriums für Arbeit und Bau im Bereich der Arbeitsmarktförderung

1. Die Aktenführung in der Abteilung 5 des AM ist unzureichend, es gab keinen umfassenden Aktenplan (Tzn. 13 ff.).

2. Die großzügige Gestaltung von Deckungsfähigkeiten im Bereich der Arbeitsmarktförderung kann zu unübersichtlichen Verschiebungen von Haushaltsmitteln führen. Die nicht direkt mit den Titeln des Haushaltes korrespondierende Unterteilung der Haushaltsansätze in sogenannte Förderpunkte erschwert die Steuerung der Ressourcen und deren Kontrolle zusätzlich (Tzn. 19 ff.).
3. Schon bei seinem Amtsantritt war Staatssekretär Dr. Wegrad mit der Geschäftsführerin der SBW verbunden, die er später geheiratet hat. Er hatte geschäftliche Verbindungen zur SBW und pflegte auch fachliche Kontakte (Tzn. 305 ff.).

Insoweit bestand die Besorgnis der Befangenheit. Das AM muss prüfen, ob Bewilligungsbescheide zurückzunehmen sind (Tzn. 24 ff.).

4. Die SBW erhielt 1999 insgesamt die höchsten ADAPT-Nachbewilligungen und erhielt dabei als einziger Träger auch Landesmittel (Tzn. 39, 44).

Aus der Entwicklung der Zuwendungen an die SBW kann nicht hergeleitet werden, dass sie gegenüber den in die Untersuchung einbezogenen Vergleichsträgern bevorzugt worden ist (Tzn. 27 ff., 37 ff.).

5. Der Beauftragte für den Haushalt des AM hat Mitarbeiter zu Verstößen gegen das Haushaltsrecht aufgefordert (Tz. 49).
6. Die Förderpraxis des AM war nicht mängelfrei:

- Abgesehen von den Zielstellungen fehlte im Rahmen des AQMV ein Förderkonzept für die Auswahl der Zuwendungsempfänger (Tzn. 35, 36).
- Der SBW wurden im Dezember 1999 mehr Landesmittel bewilligt, als im Budgetplan für die GI ADAPT eingeplant waren (Tzn. 43, 44).
- Das AM hat im Jahresabschluss 1999 und in der Bewilligungsstatistik 1999 Bewilligungen und Rücknahmen ausgewiesen, die tatsächlich nicht erfolgt sind (Tzn. 45, 46).
- Nicht beanspruchte ADAPT-Mittel in Höhe von rd. 744.000 DM (rd. 380.400 €) sind mehr als ein Jahr verspätet dem Landeshaushalt zur Mittelbewirtschaftung wieder zur Verfügung gestellt worden (Tz. 47).

- Durch eine rechtswidrige Rückforderungspraxis sind Landesmittel in Höhe von 208.656,67 DM (106.684,46 €) nicht zurückgefordert bzw. gebucht worden (Tz. 48).
- Das AM hat den Landesbeirat zu den ab Mitte 1997 eingereichten ADAPT-Anträgen nicht mehr gehört, obwohl es sich selbst dahin gehend gebunden hatte, den Beirat in jedem Einzelfalle anzuhören (Tz. 52).
- Es wurde nicht beanstandet, dass Träger von Förderprojekten Auflagen nicht beachtet haben (Tz. 53).
- Obwohl im Operationellen Programm ausdrücklich die Kofinanzierung aus dem ESF und Landesmitteln vorgeschrieben ist, wurden Zuwendungen vollständig aus ESF-Mitteln gewährt (Tzn. 55 ff.).
- Das AM hat die Vorschrift, die die staatliche Anerkennung der Zuwendungsempfänger verlangt, in zwei Fällen gezielt umgangen (Tz. 57).
- Der Grundsatz der Zweckbindung der Mittel wurde verletzt, weil für die GI ADAPT bestimmte Mittel der Technischen Hilfe auch für andere Gemeinschaftsinitiativen verwendet worden sind (Tz. 59).
- Eine Restzahlung in Höhe von 203.530,35 DM (104.054,37 €) im Rahmen der GI ADAPT an die BBJ M-V wurde geleistet, ohne dass geklärt war, ob die Leistungen erbracht worden sind und eine Verpflichtung zur Zahlung bestand (Tzn. 60 ff.).

b) *Auftragsvergaben an die BBJ Servis GmbH*

1. Von 1991 bis 1999 vergaben das Sozial- bzw. Arbeitsministerium Dienstleistungsaufträge im Rahmen der Technischen Hilfe des ESF, die jährlich einen Leistungsumfang von netto rd. 4 Mio. DM (rd. 2,045 Mio. €) hatten, freihändig an die BBJ. Andere Bewerber wurden nicht berücksichtigt (Tzn. 83 ff.).
2. Die Beanstandungen der Finanzkontrolle der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes zur Vergabe, zur Vertragsgestaltung sowie zur finanziellen Abrechnung und Kontrolle der Leistungen der Technischen Hilfe wurden nur teilweise umgesetzt (Tzn. 99 ff.).

3. Bei der Vorbereitung der Ausschreibung der Dienstleistungen im Rahmen der Technischen Hilfe des ESF für den Leistungszeitraum 2000 bis 2006 wurde gegen haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen:
 - Eine Aufteilung in fünf Lose wurde nicht zugelassen (Tzn. 115 ff.).
 - Die Leistungsbeschreibung ging primär von Strukturen der Dienstleistungserbringung aus, die denen der bei der BBJ M-V vorhandenen Landes- und Regionalbüros entsprachen (Tzn. 122 ff.).
 - In der Leistungsbeschreibung wurden „zwingende Anforderungen“ der EU nur teilweise beachtet, insbesondere wurden keine Prüfungsrechte der Rechnungshöfe gefordert (Tz. 127 ff.).
 - Die Zuschlagskriterien und ihre Wertigkeit wurden in den Ausschreibungsunterlagen nicht abschließend definiert; die der Angebotsbewertung zugrunde gelegten Kriterien und die Bewertungsmethodik wurden den Bietern nicht bekannt gegeben (Tzn. 136 ff.).

4. Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens hat das AM gegen vergaberechtliche Vorschriften und gegen allgemeine Grundsätze rechtmäßigen Verwaltungshandelns verstoßen:
 - Die Zuverlässigkeit des Bieters BBJ M-V wurde nicht hinreichend geprüft (Tzn. 141 ff.).
 - Die Bewertungskriterien und die Bewertungsmethodik wurden nach Öffnung und einer ersten Bewertung der Angebote verändert, die Bieter wurden darüber nicht informiert.

Obwohl das LFI zunächst die höchste Punktzahl erzielte, hat der Vergabeausschuss nicht für einen Zuschlag an diesen Bieter votiert, sondern erst mehrfach die Bewertungsmethodik geändert – nach der zuletzt die BBJ die höchste Punktzahl erzielte – und dann eine Aufhebung der Ausschreibung empfohlen (Tzn. 160 ff.).
 - Die Ausschreibung wurde aufgehoben, weil kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde; die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar (Tzn. 168 ff.).
 - Die Dokumentation des Offenen Verfahrens war in erheblicher Weise lückenhaft; es fehlen insbesondere Begründungen zu den Entscheidungen, deren Plausibilität somit nicht prüfbar ist (Tzn. 173 ff.).

5. Das Verhandlungsverfahren hatte vergaberechtliche Mängel:
 - Bewertungsmethodik und Bewertungskriterien wurden nicht festgelegt, bekannt gegeben und dokumentiert, obwohl es sich um ein eigenständiges Vergabeverfahren handelt (Tz. 185).
 - Bei der Entscheidung für die BBJ M-V wurde nicht berücksichtigt, dass sie entgegen der Forderung des AM keinen Stellenplan vorgelegt hat (Tz. 185).
 - Die Entscheidung zugunsten der BBJ ist nicht nachvollziehbar.
Die Dokumentation des Verfahrens, insbesondere zur Vergabeentscheidung ist unvollständig (Tz. 185).
6. Beim Abschluss des Technische-Hilfe-Vertrages wurde entgegen den Forderungen der EU auf eine exakte Bestimmung der Beratertage, des Personaleinsatzes und der Abrechnung verzichtet. Auch wurden Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof nicht vereinbart (Tzn. 186 ff.).
7. Die Dienstleistungen „zur Unterstützung der Beschäftigungspolitik in Hinsicht auf die Herausforderungen der EU-Osterweiterung“ (Ostseeagentur) wurden nicht in einem Offenen Verfahren ausgeschrieben, sondern – vergaberechtswidrig – freihändig an die BBJ M-V vergeben (Tzn. 202 ff.).
8. Vertrags- und Preisgestaltung für die Ostseeagentur-Dienstleistungen enthalten Verstöße gegen das Haushalts- und Preisrecht (Tzn. 230 ff.).
9. Das AM hat nicht geprüft, ob die BBJ für die Aktivitäten in Polen bereits aus anderen Quellen öffentliche Mittel eingeworben hatte und ob es dadurch zu einer Doppelfinanzierung gekommen ist (Tzn. 237 ff.).
10. Der Referatsleiter für Grundsatzangelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik, der die Entscheidung des AM zur Vergabe des Auftrages an die BBJ wesentlich beeinflusst hat, war noch bis zum 31.1.2000 Geschäftsführer und Anteilseigner der BBJ M-V. Er hätte wegen seiner Befangenheit nicht mitwirken dürfen (Tzn. 245, 316 ff.).
11. Bei zwei EU-Projekten zu „vorbereitenden Maßnahmen für das Lokale Engagement für Beschäftigung“ im Ostseeraum (LEP und ELPEP) hat das AM ohne Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 23, 44 Abs. 1 LHO der BBJ in Aussicht gestellt, dass das Land diese Maßnahmen mit 45.000 € bzw. 150.000 € kofinanziert (Tzn. 246 ff.).

12. Zur Maßnahme ELPEP existierte im AM kein Verwaltungsvorgang; die Zusage Dr. Wegrads fand sich ausschließlich in seinen Handakten (Tz. 252).
13. Das AM sah sich außer Stande dem Landesrechnungshof mitzuteilen, welche Mitarbeiter der BBJ im Rahmen der Technischen Hilfe bzw. für andere Projekte eingesetzt wurden (Tz. 261).
- Das AM muss prüfen, ob es zu einer Doppelfinanzierung insbesondere der Personalkosten für BBJ-Mitarbeiter gekommen ist (Tz. 264).
14. Das Zusammenwirken des AM mit der BBJ, das sich nicht allein aus Erfahrungen und Langfristigkeit herleiten lässt, war sehr eng, insbesondere durch:
- die unaufgeforderte Vorlage zahlreicher fachlicher Konzepte der BBJ bei der Leitung des AM (Tzn. 266 ff.);
 - die Erbringung von ministeriellen Tätigkeiten durch die BBJ für die Hausspitze des AM (Tz. 268);
 - das außergewöhnliche Interesse des Staatssekretärs Dr. Wegrad an Belangen des Unternehmens BBJ bis hin zur Niederschrift eigener konzeptioneller Gedanken zur Entwicklung der BBJ (Tz. 270);
 - die Inaussichtstellung von 150.000 € für das Projekt ELPEP der BBJ unter Außerachtlassung der Vorschriften der LHO und der GGO (Tz. 252);
 - eine die BBJ favorisierende Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens für die Technische-Hilfe-Leistungen 2000 bis 2006 und für die „Ostseeagentur“ (Tzn. 109 ff., 193 ff.).

c) *Personalrechtliche Fragen*

1. Bei der Finanzierung und Abrechnung von Auslandsdienstreisen des Ministers für Arbeit und Bau ist gegen das Haushalts- und Reisekostenrecht verstoßen worden:
- Die Übernachtungskosten für die den Minister begleitende Ehefrau hat zunächst das Land getragen. Eine Korrektur der Reisekostenabrechnung sowie eine Erstattung erfolgte erst mehr als eineinhalb Jahre später (Tzn. 283 ff., 287 ff., 290 ff.).

- Die vom Minister bei den Dienstreisen gegebenen Essen wurden nicht aus seinem Verfügungsfonds, sondern aus Reisekostenmitteln bezahlt.
Dadurch wurde gegen den Grundsatz der sachlichen Bindung verstoßen und eine verdeckte Haushaltsüberschreitung verursacht (Tzn. 280, 285).
- 2. Die Antwort der Landesregierung in Drs. 3/2368 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas entspricht nicht in allen Punkten den Tatsachen. Damit wurde gegen Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung verstoßen (Tzn. 293 ff.).
- 3. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes war Dr. Wegrad wegen seiner Befangenheit auf dem Gebiet arbeitsmarktpolitischer Qualifizierungsmaßnahmen als Staatssekretär des AM persönlich nicht geeignet (Tzn. 304 ff.).
- 4. Bei der Einstellung Klingers hat das AM seine nach Art. 33 Abs. 2 GG notwendige Eignung für den öffentlichen Dienst nicht hinreichend geprüft:
 - Das AM ist Hinweisen auf eine Tätigkeit Klingers für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR, die sich aus einem Sondierungsgespräch und Klingers Verhalten nach der Einstellung ergeben hatten, nicht mit der erforderlichen Intensität nachgegangen (Tzn. 314, 315).
 - Das AM hätte Klinger solange nicht einstellen dürfen, bis er das Formblatt zur Überprüfung auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ausgefüllt und unterzeichnet zurückgereicht hatte (Tzn. 315 ff.).
 - Da bereits nach dem Sondierungsgespräch von einer Tätigkeit Klingers für den Staatssicherheitsdienst ungeklärten Umfangs auszugehen war, hätte das AM die Einstellung Klingers so lange zurückstellen müssen, bis der Umfang dieser Tätigkeit geklärt war (Tzn. 315 ff.).
 - Solange die Überprüfung von Klingers Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht abgeschlossen war, hätte ihm nicht die vorübergehende Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Abteilungsleiters übertragen werden dürfen. Klinger hätte in dieser Zeit ebenfalls nicht mit der Vertretung des AM in externen Gremien betraut werden dürfen (Tzn. 315 ff.).

- Es ist unverständlich, dass Minister Holter an der Beschäftigung Klingers nach Eingang der Auskunft der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und selbst noch nach Überprüfung der Rechtslage durch das Gremium der drei Staatssekretäre festhalten wollte (Tzn. 315 ff.).
5. Klinger war in Verwaltungsverfahren und Vergabeverfahren tätig, an denen die BBJ beteiligt war. Obwohl er selbst darauf hingewiesen hatte, in derartigen Verfahren befangen zu sein, hat das AM nicht dafür gesorgt, dass er mit solchen Tätigkeiten nicht mehr befasst wird (Tz. 316 ff.).